

30. Juni 2020

## **DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG - ERSTE ERFAHRUNGEN UND TRENDS**

**MIT DEM GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE IM ZIVIL-, INSOLVENZ- UND STRAFVERFAHRENSRECHT VOM 27. MÄRZ 2020 HAT DER GESETZGEBER AUF DIE CORONA-KRISE REAGIERT UND EINE REIHE SUBSTANZIELLER REGELUNGEN IM INSOLVENZ- UND GESELLSCHAFTSRECHT VORÜBERGEHEND SUSPENDIERT ODER MODIFIZIERT.**

**DIE ALS ART. 2 UNTER DEM SPERRIGEN TITEL „GESETZ ÜBER MASSNAHMEN IM GESELLSCHAFTS-, GENOSSENSCHAFTS, VEREINS-, STIFTUNGS- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT ZUR BEKÄMPFUNG DER AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE“ („COVID-19-GESETZ“) ERLASSENEN REGELUNGEN FÜR DAS GESELLSCHAFTSRECHT ZIELEN INSBESONDERE DARAUF, UNTERNEHMEN MIT EINEM GRÖßEREN GESELLSCHAFTERKREIS UNGEACHTET VON BESTEHENDEN BESCHRÄNKUNGEN DER VERSAMMLUNGSMÖGLICHKEITEN HANDLUNGSFÄHIG ZU HALTEN. DAS COVID-19-GESETZ SIEHT DESHALB IN § 1 SUBSTANTIELLE ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AG, DER KGAA UND DER SE VOR. ([mehr ...](#))**